

Alfred-Wegener-Institut, Postfach 12 01 61, 27515 Bremerhaven

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Herrn Dr. Marcus Schroeder
Referat/Division KI II1
Stresemannstraße 128 – 130
10117 BERLIN

18. Oktober 2016
UN/bkt

Sehr geehrter Herr Schroeder,

zunächst danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum „Gesetz zur Ausführung der Anlage VI des Umweltschutzprotokolls zum Antarktis-Vertrag über die Haftung bei umweltgefährdeten Notfällen vom 14. Juni 2005“, von dem wir gerne Gebrauch machen werden.

Zum Entwurf des Vertragsgesetzes sowie des Ausführungsgesetzes werden wir noch vor Fristende gesondert Stellung nehmen.

An dieser Stelle möchten wir zunächst auf einige grundsätzliche Aspekte eingehen:

1. Gesprächsbedarf, Ablauf des Anhörungsverfahrens

In Anbetracht der Komplexität der Materie und der Reichweite möglicher Auswirkungen auf die Freiheit der wissenschaftlichen Meeresforschung und konkrete Aktivitäten der wissenschaftlichen Forschung in der Antarktis gehen wir von einem umfassenden Beteiligungsverfahren aus. Neben der Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme muss dies nach

Dr. Uwe Nixdorf
Leiter der Logistik und
Forschungsplattformen
Telefon: 0471 4831 1160
Telefax: 0471 4831 1355
E-mail: uwe.nixdorf@awi.de

Alfred-Wegener-Institut
Helmholtz-Zentrum für
Polar- und Meeresforschung
BREMERHAVEN

Am Handelshafen 12
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 4831-0
Telefax 0471 4831-1149
www.awi.de

Stiftung des öffentlichen Rechts

Sitz der Stiftung:
Am Handelshafen 12
27570 Bremerhaven
Telefon 0471 4831-0
Telefax 0471 4831-1149
www.awi.de

Vorsitzender des Kuratoriums:
MinDir Dr. Karl Eugen Huthmacher
Direktorium:
Prof. Dr. Dr. h.c. Karin Lochte
(Direktorin)
Dr. Karsten Wurr
(Verwaltungsdirektor)
Prof. Dr. Ralf Tiedemann
(Stellvertretender Direktor)
Prof. Dr. Karen H. Wiltshire
(Stellvertretende Direktorin)

Bankverbindung:
Commerzbank AG,
Bremerhaven
BIC/Swift COBADEFF292
IBAN DE12292400240349192500
UST-Id-Nr. DE 114707273

Seite 2 unseres Schreibens an Herrn Dr. Schoeder, BMUB, vom 18.10.16

unserem Verständnis einen mündlichen Erörterungstermin einschließen.

Wir bitten daher um Mitteilung, wann ein solcher Erörterungstermin geplant ist.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass nicht nur das AWI, sondern auch mehrere Universitäten regelmäßig Forschungsprojekte in der Antarktis durchführen. Nach unserem Verständnis werden diese ebenfalls von den Regelungen betroffen und sollten daher zwingend in das Anhörungsverfahren einbezogen werden. Soweit wir dem Verteiler entnehmen können, erhalten diese betroffenen Parteien keine Gelegenheit zur Äußerung.

2. Beteiligung der Bundesländer

Insbesondere der Entwurf des Ausführungsgesetzes beinhaltet direkte finanzielle Auswirkungen auf die Sitzländer der Institute der Helmholtz-Gemeinschaft (insbesondere AWI, DLR), aber auch Auswirkungen auf möglicherweise teilnehmende Institute der Wissenschaftsgemeinschaft Leibniz. Gemäß dem mit dem Bund ausgehandelten Finanzstatut werden die HGF-Institute zu 10 % vom Sitzland, bzw. bei mehreren Sitzländern anteilig von den Ländern finanziert. Bei Leibniz-Instituten (WGL) wie z.B. dem IOW oder anderen, potenziell teilnahmeberechtigten Instituten beträgt der Länderfinanzierungsanteil 50%. Beim AWI sind Bremen mit 8% Finanzierungsanteil sowie Brandenburg und Schleswig-Holstein mit ihrer Anteilsfinanzierung betroffen. Beide Gesetze betreffen zudem die Durchführbarkeit wissenschaftlicher Forschung in der Antarktis, was satzungsgemäße Aufgabe des AWI per Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Bremen ist. Bremen hat basierend auf diesem Staatsvertrag eine Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Diese, vom Land übernommene, satzungsgemäße Aufgabe wird durch das Gesetz eingeschränkt, die erheblichen Kosten, die jährlich nach Inkrafttreten entstehen, müssen vom Land anteilig finanziert

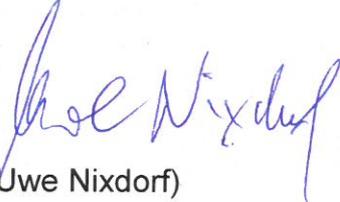
Seite 3 unseres Schreibens an Herrn Dr. Schoeder, BMUB, vom 18.10.16

werden. Ergo sind die Länder zu beteiligen. Konkrete Vorgaben im Ausführungsgesetz haben unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf potentielle Betreiber von Tätigkeiten (insbes. aufgrund der Regelungen in den §§ 9ff sowie bereits die Ausführungen in der Gesetzesbegründung auf Seite 30ff).

Da die wissenschaftliche Forschung in erheblichem Umfang auch über Ländereinrichtungen betrieben wird - genannt seien hier insbesondere die Universitäten- , die wiederum durch die Länderhaushalte finanziert werden, und hierdurch ebenfalls wirtschaftliche Interessen von Unternehmen in einzelnen Bundesländern betroffen sein können, gehen wir von einer unmittelbaren Betroffenheit von Länderinteressen aus. So ist beispielsweise das AWI eine Stiftung des Öffentlichen Rechts des Landes Bremen mit Finanzierungsanteilen der Länder Bremen, Schleswig-Holstein und Brandenburg.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Beteiligung der Länder sowie der Universitäten für dringend geboten.

Hochachtungsvoll


(Dr. Uwe Nixdorf)


(Christoph Ruholl)